

§ 14 WBV 2016 Datenbedarf

WBV 2016 - Wissensbilanz-Verordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Aufgrund des § 16 Abs. 6 UG haben die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgende Kennzahlen zu übermitteln:
 1. 1.1 Aufwendungen für das Bundespersonal in Euro
 2. 1.2 Erlöse aus Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen sowie Verwertungs-Spin-Offs in Euro
 3. 1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro
 4. 1.4 Kosten der Lehre in Euro
 5. 1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro
 6. 1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten
2. (2) Aufgrund des § 16 Abs. 6 UG haben die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 bis 6 UG bzw. die Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgende Kennzahlen zu übermitteln:
 1. 2.1 Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m²
 2. 2.2 Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung [in Vollzeitäquivalenten und in Prozent der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) dieses Personals]
 3. 2.3 Personal im Klinischen Bereich in Vollzeitäquivalenten
 4. 2.4 Klinischer Mehraufwand (paktierte Investitionen) in Euro
 5. 2.5 Ausgleichszahlungen des Laufenden Klinischen Mehraufwandes in Euro
 6. 2.6 Wissenschaftliches Personal mit einem nicht-medizinischen Studienabschluss
3. (3) Die Universitäten haben bei der Übermittlung dieser Daten die system- und datentechnischen Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 9 Abs. 1 (Schnittstelle) sowie die Lieferfrist gemäß § 9 Abs. 3 einzuhalten.

In Kraft seit 28.09.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at